

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 6. Januar 1994

Hinwil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 183/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 1110/1984 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hinwil fest. Mit Beschluss vom 29. Juni 1993 setzte die Gemeindeversammlung Hinwil einen Gestaltungsplan für das Gebiet Friedheim (Firma A. Kindlimann) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Hinwil für das Gebiet des Gestaltungsplans Friedheim laut Plan Mst. 1:5000 vom 26. November 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 6. Januar 1994
5728/P2/K5

versandt: 12. Januar 1994

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhall